

Sonder



Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 41

Freitag, den 31. März

1916

Auf Grund des § 12 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 wird folgendes bestimmt:

1. Wer selbstgezoogene Ferkel im Gewicht unter 30 kg veräußern will, hat die Zahl der Ferkel, ihr Alter und ihren Preis bei den von der Regierung zu bestimmenden Stellen anzumelden.
2. Die Gemeinden (Stadt-, Dorfs- und Amtsgemeinden) und die Lippische und Blomberger Wirtschaftsgemeinschaft sind zur käuflichen Übernahme der angemeldeten Ferkel zum Zwecke der Versorgung ihrer Bezirkseingesessenen mit Ferkeln zur Mast für den eigenen Bedarf berechtigt. Erfolgt der Ankauf nicht binnen einer Woche, so kann der Besitzer über die angemeldeten Ferkel frei verfügen, sie also frei veräußern. Die Frist beginnt mit dem nächsten Tage nach der Aufgabe der Anmeldung zur Post oder nach der Einlieferung der Anzeige bei der von der Regierung bestimmten Stelle.
3. Die Regierung wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Sie kann insbesondere Ausnahmen von der Anmeldepflicht zulassen.
4. Wer die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder wer Ferkel unbefugt vor Ablauf der unter 2 gesetzten Frist verkauft, wird auf Grund des § 17 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.
5. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft mit der Maßgabe, daß die bis dahin rechtsverbindlich verkauften Ferkel der Anmeldepflicht nicht unterliegen.

Detmold, den 29. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1566.

Biedenweg

Auf Grund vorstehender Verordnung Fürstlichen Staatsministeriums ergeht folgende

Ausführungsanweisung:

Zweck der Verordnung ist die Sicherstellung der Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Schweinefleisch für das nächste Jahr, insbesondere der Familien von Kriegsteilnehmern, durch rechtzeitige Beschaffung von Ferkeln zur Mast für den eigenen Bedarf. Die Versorgung der Händler oder der gewerbsmäßigen Mäster für ihre gewerblichen Zwecke oder auch die Versorgung der Familien mit mehr Ferkeln als sie gewohnheitsmäßig mästen oder für den eigenen Bedarf an Schweinefleisch nötig haben, widerspräche also der Verordnung.

Zu Ziffer 1 der Verordnung: Nicht der Ferkelhändler, sondern nur der Ferkelzüchter unterliegt der Anzeigepflicht und zwar nur hinsichtlich der zum Verkauf bestimmten Ferkel eigener Zucht mit der weiteren Beschränkung, daß auch in den unten bestimmten Ausnahmefällen keine Anmeldung zu erfolgen braucht.

Im Allgemeinen genügt eine Anzeige wie z. B. 10 Ferkel von 6 Wochen, Preis M für das Stück. Bei Ferkeln verschiedener Altersklassen und Preislage sind natürlich entsprechende Unterschiede zu machen. Die Anzeige hat dann etwa so zu lauten:

8 Ferkel von 4 Wochen, Preis M für das Stück,

20 Ferkel von 6 Wochen, Preis M für das Stück.

Der Anmeldende ist bei den auf seine Anmeldung hin von der Gemeinde eingeleiteten Verkaufsverhandlungen an den von ihm in der Anzeige angegebenen Preis nicht gebunden. Durch die Preisangabe soll vielmehr nur der Verkauf erleichtert und außerdem auf eine gewisse Preisregulierung hingewirkt werden. Als Meldestellen werden hiermit die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft in Lemgo und die Blomberger Wirtschaftsgemeinschaft in Blomberg, für das Amt Lipperode-Cappel das Verwaltungsamt zu Stift Cappel bestimmt.

Zu Ziffer 2: Die Weiterleitung der bei diesen Meldestellen einlaufenden Anmeldungen, die Entgegennahme von Bestellungen auf Lieferung von Ferkeln, die Prüfung dieser Bestellungen auf die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der Belieferung, die Art und Weise des Aufkaufs- und Ablieferungsverfahrens haben die Gemeinden oder Wirtschaftsgemeinschaften selbst zu regeln. Erwartet wird, daß sie sich die Belieferung der Familien von Kriegsteilnehmern besonders angelegen sein lassen.

Zu Ziffer 3: Von der Anmelde- und Abgabe-Verpflichtung befreit bleiben Ferkelverkäufe:

- a) zu Zuchtzwecken unmittelbar an andere Züchter, gleichgültig wo diese wohnen,
 - b) an die Angehörigen und Bediensteten der eigenen Wirtschaft unter Einfluß etwaiger Gelegenheitsarbeiter,
 - c) an Bewohner derselben Stadt- oder Amtsgemeinde, unter Einbeziehung benachbarter Gutsbezirke zu den Stadtgemeinden,
 - d) an außerhalb dieser Gemeinde wohnende Personen, die von dem betreffenden Züchter in den letzten drei Jahren mit Ferkeln beliefert worden sind,
- zu b, c und d mit der Beschränkung auf die zur Fleischversorgung der eigenen Wirtschaft des Erwerbers erforderlichen Ferkel.

Weitere Ausnahmen dürfen die unteren Verwaltungsbehörden oder, wenn die Versorgung unmittelbar durch die Wirtschaftsgemeinschaften erfolgt, die geschäftsführenden Stellen dieser Wirtschaftsgemeinschaften zu Gunsten anderer Bewohner des Fürstentums mit der vorstehend zu b—d getroffenen Beschränkung zulassen.

Detmold, den 30. März 1916.

Nr. 5058.

Fürstlich Lippische Regierung

Viedenweg

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in J. Bögers Buchdruckerei in Detmold.